

# **Petition über den Schutz des Rotfuchses im Kanton Luzern**

## **1 Ausgangslage**

Am 12. November 2025 hat Pascal Wolf die Petition über den Schutz des Rotfuchses im Kanton Luzern bei der Staatskanzlei eingereicht. Sie richtet sich an den Kantonsrat und verlangt die Prüfung eines Verzichts auf die Fuchsjagd. Insbesondere die Argumente der Krankheitsbekämpfung und des Schutzes der Biodiversität seien wissenschaftlich nicht evident.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) zugewiesen.

Die RUEK verzichtete auf eine Vertretung des Petitionärs, lud jedoch das BUWD zur Stellungnahme ein. Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen wird zuhanden des Kantonsrates dieser Bericht eingereicht.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Als Petitionen werden gemäss § 83 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes Eingaben von Behörden und Privatpersonen behandelt, welche bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthalten und keine besondere Rechtsform aufweisen. Entsprechend § 82 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates erstattet die zuständige Kommission dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie eine Petition zu erledigen ist. Der Kantonsrat erledigt eine Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

## **3 Feststellungen und Folgerungen**

Der Bund erlaubt gemäss eidgenössischem Jagdgesetz die Fuchsjagd. Ausser im Stadtkanton Genf wird der Fuchs in der ganzen Schweiz bejagt. Im Kanton Luzern gilt für die Stadt Luzern ebenfalls ein Jagdverbot.

Es gibt zwar natürliche Faktoren der Regulierung wie Lebensraum- und Nahrungsverfügbarkeit oder innerartlichen sozialen Stress oder Krankheiten (Seuchen, Parasiten etc.), aber letztlich ist es die Gesellschaft, welche ein Interesse hat, die eine oder andere Art jagdlich zu nutzen und die Bestände mittels Regulation zu begrenzen.

Dabei ist der frühere Aspekt der Nutzung (Wildbret, Fell, Trophäen etc.) beim Rotfuchs mittlerweile in den Hintergrund getreten. Wichtiger sind bei der Raubwildjagd (Fuchs, Dachs, Marder) mögliche Schäden an Nutz- und Haustieren oder Infrastrukturen, Immobilien und Mobilien sowie die Eindämmung von für den Menschen und Haustiere gefährlichen Krankheiten und Parasiten. Die Bestandesregulierung dient auch dem Erhalt seltener Beutetierarten (Kiebitz, Wachtelkönig, Feldhase etc.).

Die in der Petition angeführten Erfahrungen im Stadtkanton Genf (283 km<sup>2</sup>) mögen zwar richtig sein, können aber höchstens auf das Stadtgebiet von Luzern übertragen werden. Da gilt bereits ein Jagdverbot. Insgesamt ist der Kanton Luzern jedoch sehr agrarisch und durch Tierhaltung geprägter Kanton.

Heute erfüllen die 122 Jagdgesellschaften im Kanton Luzern im Rahmen ihres Pachtvertrags verschiedene Aufgaben wie Wildunfallbearbeitung, Nachsuchen nach Wildunfällen, Hegeabschüsse, Wildschadenprävention, Beratungen, Sensibilisierungsarbeit und Fallenfang im Siedlungsgebiet. Bei einer Unterschutzstellung des Fuchses, müssten zahlreiche der erwähnten Aufgaben durch die kantonale Wildhut erfüllt werden. Hinzu kämen in diesem Fall Präventionsmassnahmen und Schadenvergütungszahlungen. Das wäre mit erheblichen Mehrkosten für den Kanton verbunden, denen letztlich kein besonderer Nutzen gegenüberstünde.

Die Entwicklung in der Schweiz zeigt, dass bei geschützten und bei jagdbaren Arten gesellschaftlich nicht weniger Eingriffe, sondern mehr Regulation gefordert wird. Vor allem bei den geschützten Arten verlangt die Mehrheit der Bevölkerung in einer immer dichter besiedelten und intensiv genutzten Schweiz Regulierungen. So müssen Wolf, Luchs, Biber oder Steinbock mit aufwändigen Formalitäten trotz Schutzstatus in irgendeiner Weise bewirtschaftet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass auch bei jagdbaren Arten zahllose Schutzmechanismen und Regulatorien (Schonzeiten, Muttertier- und Jungtier-schutz, Anforderungen an Waffen, Munition, Gerätschaften sowie die Aus- und Weiterbildung der Miliz-Jägerschaft) gelten.

Eine Unterschutzstellung des Rotfuchses bringt keinen erkennbaren Nutzen – weder für den Menschen, die Natur noch für den Rotfuchs selbst. Eine Unterschutzstellung führt zusätzlich zu erheblichen Mehrkosten. Eine kantonale Unterschutzstellung der nach Bundesrecht jagdbaren Art Fuchs wird deshalb von der RUEK weder als sachlich noch als wirtschaftlich sinnvoll und begründet erachtet.

Aus Sicht der RUEK sind in dieser Angelegenheit keine weiteren Massnahmen angezeigt.

#### **4 Antrag an den Kantonsrat**

Die RUEK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

23.04.2025

Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK)  
Der Präsident

*Michael Kurmann*